



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 20.07.2020

Wirtschaftliche Förderung der Streuobstwiesen in Hessen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Streuobstwiesen übernehmen eine wichtige ökologische Funktion im Kulturland Hessen. Darüber hinaus sind Streuobstwiesen eine besonders nachhaltige Form der Bewirtschaftung, Lebensraum für bis zu 5.000 Tier- und Pflanzenarten und sie liefern Rohstoffe für regional erzeugte Lebensmittel. Betreiber der hessischen Streuobstwiesen sind oftmals Private, Vereine oder Initiativen.

Dennoch sind hessische Streuobstbestände in vielerlei Hinsicht bedroht. Die Streuobstbestände sind in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen. Betreiber von Streuobstwiesen berichten über massive Probleme in Verbindung mit Diebstahl. So werden ganze Bäume oder Streuobstwiesen illegal abgeerntet. Darüber hinaus fehlt es vielen Streuobstbeständen an der nötigen Pflege.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Welche Fördermöglichkeiten bestehen seitens des Landes Hessen für Anbau und Pflege von Streuobstbeständen?

Frage 2. Welche Voraussetzungen müssen für die jeweiligen Fördermöglichkeiten erfüllt werden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen ist sich der großen und vielschichtigen Bedeutung der Streuobstbestände bewusst und bietet den Betreibern von Streuobstbeständen daher einen Strauß von Fördermöglichkeiten und Bildungsangeboten mit jeweils spezifischen Voraussetzungen an:

Eine Fördermöglichkeit stellt das Hessische Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) dar. <https://umwelt.hessen.de/agrarumweltprogramm>.

Zwei Maßnahmen des Programms dienen gezielt der Streuobstpflge:

HALM E.2 Erhaltung von Streuobstbeständen

- E.2.1 Erhaltungsschnitt (Förderhöhe 6 € pro Baum/Jahr),
- E.2.2 Nachpflanzung (Förderhöhe 55 € pro Baum im Pflanzjahr und 6 € pro Baum in den folgenden Jahren).

HALM E.2 kann bei Bedarf noch mit weiteren HALM-Maßnahmen, beispielsweise für eine Förderung der extensiven Bewirtschaftung des Unterwuchses, kombiniert werden (z.B. HALM D.1 Grünlandextensivierung, HALM H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistungen).

Voraussetzung E.2.1 Erhaltungsschnitt:

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber (d.h. eingetragene Landwirtinnen oder Landwirte, die die Verfügungsgewalt über die Fläche haben; auch z.B. Vereine können sich als Landwirte registrieren lassen).

Die Flächen müssen innerhalb der Kulisse „Streuobst-Region“ oder „Streuobst-Vögel“ liegen:

→ HALM-Viewer <http://halm.hessen.de/mapapps/resources/apps/halm/index.html?lang=de>

oder die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Ökolandwirtin oder Ökolandwirt sein

Es können nur extensive Obstbestände gefördert werden (Hochstammbäume 1,60m; max. 100 Bäume/Hektar) unter der Auflage:

- mindestens ein Erhaltungsschnitt pro Baum innerhalb des 5-jährigen Förderzeitraums,
- Markierung der geschnittenen Bäume oder Skizze,
- keine Beseitigung von Bäumen innerhalb des Förderzeitraums,
- regelmäßige Pflege der Fläche unter den Bäumen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss eine fachliche Qualifikation wie z.B. Baumschnittkurs nachweisen.

Voraussetzung E.2.2 Nachpflanzung sind:

- eine Förderung kann nur in Kombination mit der Maßnahme E.2.1 gewährt werden,
- Nachpflanzung von Hochstammbäumen von ausschließlich regional typischen und an die örtlichen Boden- und Klimaverhältnisse angepassten Obstbaumsorten (siehe HALM-Richtlinie Anlage 8),
- Pflanzmaterial: Hochstamm-Obstbäume Stammhöhe 1,60m (veredelt auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlagensorte),
- Mindestpflanzabstand 10 Meter,
- die Pflanzung muss im ersten Verpflichtungsjahr erfolgen,
- Schutz der Jungbäume gegen Verbiss,
- hinreichende Offenhaltung der Baumscheibe und
- nach der Pflanzung abgestorbene Bäume sind zu ersetzen.

Vereinen u.a. Organisationen, die im Bereich Streuobst aktiv sind, kann auf Antrag eine Förderung aus dem Lotto-Tronc-Aufkommen des Landes gewährt werden. Bei mehr als 500 € Förder-summe ist ein belastbarer und ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen und die zweckgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen.

Auf der Basis der Richtlinie „Förderung des Hessischen Nichterwerbsgartenbaus“ gewährt das Land Hessen als freiwillige Leistung auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes und des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) Vereinen und ähnlichen Initiativen im Bereich des nicht gewerblichen Gartenbaus Zuschüsse zu ihren Bildungsmaßnahmen, die sich an Vereinsmitgliederinnen oder Vereinsmitglieder bzw. die Allgemeinheit richten. Die Förderung setzt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein voraus.

Die zum Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) gehörende Hessische Gartenakademie offeriert an ihren Standorten Geisenheim und Kassel an Streuobst interessierten Personen ein fachlich versiertes und umfangreiches Fort- und Weiterbildungsprogramm, das auch die an Vereine gerichtete Ausbildung zum „Fachwart Obst und Garten“ beinhaltet. Die Teilnahmegebühr ergibt sich aus der Gebührenordnung des LLH, die Teilnehmerzahl ist aus pädagogischen Gründen begrenzt.

Insbesondere in den hessischen Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten werden zahlreiche Maßnahmen unternommen, um den Lebensraumtyp Streuobst zu erhalten.

Um eine Übersicht zu erlangen, welche Maßnahmen in den hessischen Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten rund um die Streuobstwiesen und deren typische Tierarten durchgeführt wurden und werden, sind im Folgenden die Ergebnisse einer Auswertung des hessischen Naturschutzregisters (NATUREG) dargestellt. Hierbei werden sowohl die Auswertungen der artbezogenen Streuobstmaßnahmen als auch der reinen Streuobstmaßnahmen aus den Jahren 2017 und 2018 aufgeführt.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden insgesamt 69 artbezogene Streuobstmaßnahmen und 229 reine Streuobstmaßnahmen (bsplw. „Pflege durch Schnitt“ oder „Pflanzung“) vorgesehen. Maßnahmen, die auf bestimmte Zielarten der hessischen Streuobstbestände abzielen, machen demnach ca. ein Drittel der Streuobstmaßnahmen in den Schutzgebieten aus. Die folgende Abbildung zeigt die Arten bzw. Artengruppen, für welche Maßnahmen durchgeführt wurden und werden.

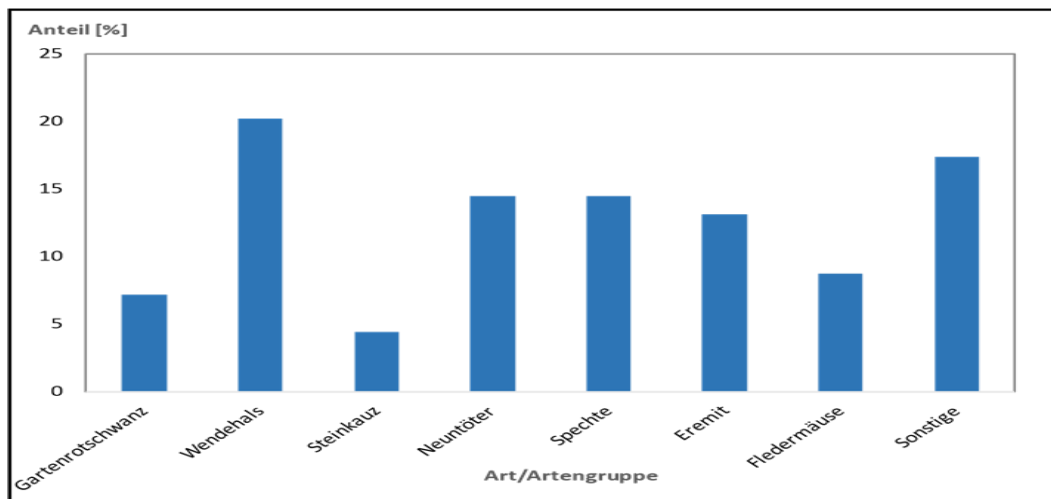


Abb. 1: Artenbezogene Streuobstwiesen-Maßnahmen in hessischen Naturschutz- und Natura-2000- Gebieten. Ausgewertet wurden die Jahre 2017 und 2018. (NATUREG, Stand: April 2018)

Aber nicht nur in den hessischen Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten sind Maßnahmen zum Erhalt der Streuobstwiesen unternommen worden, sondern auch bei zahlreichen Projekten über die Umweltlotterie GENAU, die auch außerhalb von Schutzgebietskulissen liegen können. Seit dem Start der Umweltlotterie GENAU im Jahr 2016 wurden zum Thema Streuobst bis zum Jahr 2018 insgesamt 22 Projekte mit rund 180.000 € finanziert (Kern et al. 2019). Diese Summe beinhaltet sowohl die Projekte, die einen Zusatzgewinn in Höhe von 5.000 Euro erhalten haben als auch Maßnahmen, welche durch Überschussmittel gefördert wurden.

Zudem wurden Projekte über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) gefördert. Die vier Projekte wurden alle im Jahr 2018 bewilligt und umfassen insgesamt ein Volumen von rund 126.000 €, wobei das von der Fördersumme niedrigste Projekt bei rund 12.000 € und das von der Fördersumme am höchsten angesetzte Projekt bei rund 48.000 € liegt. Projektträger dieser Maßnahmen sind zum größten Teil die Landschaftspflegeverbände.

Frage 3. Plant die Landesregierung eine finanzielle Unterstützung des Regionalverbands Frankfurt/Rhein-Main bei der Umsetzung der „Lohrberger Erklärung“ zur Förderung von Streuobstwiesen?

Die Landesregierung erstellt aktuell eine hessische Streuobststrategie die sich zum Ziel gesetzt hat, die bedeutsamen Streuobstwiesen in Hessen insgesamt und insbesondere auch im Rhein-Main-Gebiet zu erhalten und damit die Streuobstbestände im Bereich der Stadt Frankfurt am Main und auf dem Lohrberg thematisieren wird.

Frage 4. Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, wie viele Anträge zur Einzäunung (sog. Erntezäune) von Streuobstwiesen in Feldmarkungen von Privatleuten, Vereinen oder Initiativen seit 2013 bei den Unteren Naturschutzbehörden oder bei den Bauämtern eingegangen sind?

Frage 5. Falls ja: Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Mangels einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung wird hierzu keine Statistik geführt. Die Daten waren innerhalb der verfügbaren Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand anderweitig zu ermitteln.

Frage 6. Welche Möglichkeiten zum Diebstahlschutz in Feldmarkungen, außer der Einzäunung, hält die Landesregierung für möglich (bspw. Anpflanzung von Naturhecken, Errichtung von Totholzhecken)?

Nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes vom 13. März 1975 (GVBl. I S. 53) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 642), kann wie folgt verfahren werden:

Mit Zustimmung des Beschuldigten können die nach § 21 zuständige Verwaltungsbehörde, Forstbeamte und Polizeivollzugsbeamte, die ermächtigt sind, die Befugnis nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auszuüben, dem Beschuldigten auferlegen, einen Geldbetrag von einem bis zu zehn Euro an die Staatskasse zu zahlen, wenn er auf einem Feld Früchte oder Pflanzen, andere

noch nicht eingebrachte Erzeugnisse oder die sonstige Ausbeute des Bodens entwendet (Feldentwendung).

Nach dieser Regelung handelt es sich bei der Entwendung nicht eingebrachter Erzeugnissen (z.B. Früchte am Baum) nicht um Diebstahl, sondern um eine Feldentwendung.

In der Vergangenheit erfolgte vielfach eine Überwachung von Obstbaumanlagen durch sog. kommunale "Feldschützen", welche die Einhaltung des Feld- und Forstschutzgesetzes bewirkten.

Ob und inwieweit die Anlage von Natur- oder Totholzhecken eine geeignete Maßnahme darstellen kann, um Feldentwendungen abzuwenden, bedarf der Prüfung im Einzelfall, da die geringe Größe der Grundstücke oftmals keine entsprechende Anlage zuließe. Hierzu ist eine Kontaktaufnahme mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu empfehlen.

Frage 7. Wie steht die Landesregierung zu einer möglichen Prämierung von Apfelwein/-saft analog zur Landeswein- und -sektprämierung des HMUKLV, mit dem Ziel die Bedeutung von Streuobstbeständen und den regionalen Apfelerzeugnissen in der Bevölkerung sichtbar zu machen?

In Hessen führen etliche Vereine, Streuobstinitiativen u.ä. Vereinigungen auf lokaler und/oder regionaler Ebene seit Jahren sehr erfolgreiche Prämierungen von Apfelweinen und -säften durch. Aus Sicht der Landesregierung erscheint es nicht zielführend, diesen erfolgreichen und auf der ehrenamtlichen Eigeninitiative der jeweiligen Mitglieder basierenden Prämierungen eine konkurrierende Landesprämierung entgegenzustellen.

Frage 8. Inwiefern ist die Hessische Apfelwein- und Obstwiesenroute bislang in Tourismuskonzepten des Landes Hessen integriert?

Für den ländlichen Tourismus in Hessen gehören Streuobstwiesen zu den besonders attraktiven Landschaften mit hoher Erlebnisqualität. Sie sind somit ein Element im Themenkomplex Naturerlebnis und Regionalität. Die Apfelwein- und Obstwiesenroute wird von den touristischen Destinationen, in denen Abschnitte der Route verlaufen, als Angebot aufgegriffen.

Wiesbaden, 24. August 2020

Priska Hinz